

RS OGH 1988/6/15 1Ob554/88, 2Ob117/16v, 2Ob67/20x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1988

Norm

ABGB §1297

Rechtssatz

Hat der Geschädigte bewiesen, dass bei gewöhnlichen Fähigkeiten im Verhalten des Schädigers eine Sorglosigkeit, also Verschulden, liegt, so liegt dem Schädiger der Beweis ob, dass er durch besondere Umstände im Zeitpunkt des schädigenden Verhaltens die gewöhnlichen Fähigkeiten, die ihn an sich zur Vermeidung des Schadens in die Lage versetzt hätten, nicht gehabt habe bzw, dass ihm die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht möglich war.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 554/88
Entscheidungstext OGH 15.06.1988 1 Ob 554/88
- 2 Ob 117/16v
Entscheidungstext OGH 20.06.2017 2 Ob 117/16v
Vgl; Veröff: SZ 2017/69
- 2 Ob 67/20x
Entscheidungstext OGH 06.08.2020 2 Ob 67/20x
Beisatz: Hier: Gilt auch für das Mitverschulden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0026214

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at